

Verwaltungsvorschriften zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns und Erscheinungsbildes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV-Verwaltungshandeln)

Vom 5. April 2002
Gz.: 12.19

Auf Grund der §§ 9 und 10 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 295) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften dienen der Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns und einheitlichen Erscheinungsbildes im Geschäftsbereich und sind für die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport verbindlich. Von ihnen darf nur aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgewichen werden.

(2) Die nachfolgenden Regelungen können bei Bedarf durch behörden- oder einrichtungsbezogene Geschäftsordnungen konkretisiert und ergänzt werden. Diese Geschäftsordnungen sind dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Kenntnis zu geben.

2 - Organisation

(1) Der Aufbau der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ist jeweils in einem Organisationsplan (Organigramm) darzustellen.

(2) Die Aufgabenverteilung in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ist in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln, der dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Kenntnis zu geben ist.

3 - Geschäftsordnung

(1) Der Geschäftsablauf in den Behörden und Einrichtungen, d.h. die Behandlung der Ein- und Ausgänge, die Bearbeitung und Zeichnung von Vorgängen, die Führung von Dienstsiegeln sowie der Dienstverkehr nach außen, die Behandlung von Auskunfts- und Akteneinsichtersuchen und die Freigabe von Akten für wissenschaftliche Zwecke, richtet sich in entsprechender Anwendung nach den hierzu geltenden Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO).

(2) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen, insbesondere die Unterrichtung der Öffentlichkeit (Medien), erfolgt nach den Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

4 - Einheitliches Erscheinungsbild

(1) Auf Grund der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg führen die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport das Landeswappen.

Um die Einheitlichkeit der Darstellung und die Wiedererkennbarkeit der Landesverwaltung nach außen und innen zu erhöhen, ist ein einheitliches Erscheinungsbild anzuwenden. Das einheitliche Erscheinungsbild der obersten Landesbehörden sowie deren nachgeordneten Behörden und Einrichtungen richtet sich nach den Vorgaben der Landesregierung. Gemäß dieser Vorgaben sind Dienstsiegel, Amtsschilder, Briefbögen, Visitenkarten sowie Informations- und Werbeträger einschließlich der elektronischen Medien (Internetauftritt) zu gestalten.

(2) Sind mehrere Dienststellen auf einer Liegenschaft untergebracht, können diese gemeinsam auf einem Amtsschild unter dem Landeswappen des Landes Brandenburg dargestellt werden.

(3) Das Erscheinungsbild von Landesbetrieben und von Behörden mehrerer Bundesländer wird gesondert geregelt.

5 - In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 5. April 2002 in Kraft.

Potsdam, den 5. April 2002

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Rundschreiben 5/02

Vom 4. März 2002
Gz.: 12.14 - Tel.: 866-3627

Regelung über die Zuständigkeiten nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) und dem Bundesumzugskostenengesetz (BUKG) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS)

Für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung des Trennungsgeldes und der Umzugskostenvergütung gilt folgende Regelung:

1.1 Für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung des Trennungsgeldes aus Anlass einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 TGV mit Zusage der Umzugskostenvergütung

(UKV) sind die Haushaltsmittel bewirtschaftenden Behörden und Einrichtungen zuständig. Dies sind für die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten das Landesjugendamt, die staatlichen Schulämter, das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg, das Sozialpädagogische Fortbildungswerk, das Medienpädagogische Zentrum sowie die staatlichen Studienseminare. Für die Beschäftigten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) und der sonstigen nachgeordneten Einrichtungen ist das MBJS zuständig.

- 1.2 Bei dienstlichen Maßnahmen ohne Zusage der UKV wird Trennungsgeld nach § 1 TGV gewährt. In diesen Fällen gilt der Forderungsnachweis als Antrag, eine gesonderte Bewilligung des Trennungsgeldes ist nicht erforderlich. Für die Berechnung und Zahlung des Trennungsgeldes sind die in der Ziffer 1.1 genannten Stellen zuständig.
- 1.3 Über das Fortbestehen eines Wohnungsmangels und über das Vorliegen eines Umzugshinderungsgrundes i. S. des § 2 TGV entscheiden die in der Ziffer 1.1 genannten Stellen.
- 1.4 Die abgebenden Dienststellen bleiben zuständig:
 - wenn die Abordnung zu Dienststellen im Geschäftsbereich des MBJS nicht länger als 1 Monat (ohne Reisetage) dauert,
 - bei Abordnungen außerhalb des Geschäftsbereichs des MBJS, sofern die Verfügung keine andere Regelung enthält,
 - bei Vorwegumzügen im Rahmen des § 2 Abs. 3 TGV bis zum Dienstantritt am neuen Dienstort.
- 2.1 Für die Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung und deren Widerruf sind die personalaktenführenden Stellen zuständig.
- 2.2 Die in der Ziffer 2.1 genannten Stellen entscheiden über die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung und den Widerruf gem. § 11 Abs. 1 BUKG.
- 2.3 Für die Berechnung, Anweisung und Zahlung der Umzugskostenvergütung sind die in der Ziffer 1.1 genannten Behörden und Einrichtungen zuständig.
3. Haushaltsmittel für die Zahlung der Trennungsschädigung und der Umzugskostenvergütung werden auf Antrag durch das Haushaltsreferat des MBJS zugewiesen.
4. Rechtsfragen und Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Zusage der Umzugskostenvergütung und der Berechnung der Trennungsschädigung und der Umzugskostenvergütung sind auf dem Dienstweg dem MBJS zuzuleiten.
5. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rundschreiben 7/02

Vom 22. März 2002
Gz.: 32.02 - Tel.: 866 - 3828

Gewährung von Zuschüssen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 an Spezialschulen bei auswärtiger Unterbringung in Wohnheimen

Nach dem Außer-Kraft-Treten der RL-Prägung wurde eine Neuregelung für die Zuschussgewährung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beim Besuch von Spezialschulen notwendig.

Für die Spezialschulen Sport wurden entsprechende Regelungen in die VV-Spezialschulen Sport aufgenommen, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft traten.

1 Begriffsbestimmung

Spezialschulen sind gemäß § 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes Schulen mit besonderer Prägung. Das Niedersorbische Gymnasium Cottbus sowie die mathematisch-naturwissenschaftlichen Schulen Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus und Carl-Friedrich-Gauss-Gymnasium Frankfurt/Oder sind neben den Spezialschulen Sport genehmigte Spezialschulen. Auch diese Spezialschulen arbeiten mit Wohnheimen zusammen.

2 Zuschüsse zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung

2.1 Die in den Nummern 6 bis 9 der VV-Spezialschulen Sport getroffenen Regelungen für Zuschüsse zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung finden auch für die unter Nummer 1 genannten übrigen Spezialschulen Anwendung. Die Anlagen 2 und 3 der VV-Spezialschulen Sport sind verbindlich.

2.2 Auf Grund der rückwirkenden In-Kraft-Setzung dieses Rundschreibens kann abweichend von Nummer 9 Absatz 5 der VV-Spezialschulen Sport für die Monate Januar bis März 2002 ein Zuschuss gewährt werden, wenn Antragsunterlagen bereits vorliegen oder bis spätestens 15. April 2002 vollständig vorgelegt werden und alle Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung erfüllt sind.

3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Rundschreiben 8/02

Vom 22. März 2002
Gz.: 31.2 – Tel.: 8 66-38 13

Erziehung zu Toleranz, Solidarität und Wahrung der Würde und Freiheit des Menschen

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 „Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der sozialen Herkunft oder Stellung, der Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.“ (§4 Abs. 4 BbgSchG)

Diese Forderung des Schulgesetzes ist der Maßstab für eines der wichtigsten Erziehungsziele aller Schulen in Brandenburg: der Erziehung zu Toleranz, Solidarität und Wahrung der Würde und Freiheit des Menschen. Der Rahmen, in dem dieser Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu erfüllen ist, ist neben diesen Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Brandenburg, die Ausbildungsordnungen und die Rahmenlehrpläne für die unterschiedlichen Unterrichtsfächer.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das von Herrn Minister Reiche und Herrn Staatssekretär Szymanski unterzeichnete Schreiben „Weltoffene Schule“ vom April 2000.

1.2 Leider zeigt sich in Teilen unserer Gesellschaft, dass die oben durch das Brandenburgische Schulgesetz beschriebenen Grundwerte als tragende Säulen unserer freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung als Orientierung für das eigene Verhalten den Mitmenschen gegenüber ignoriert werden. Ausdruck dieser Entwicklung sind die zunehmenden Gewalttätigkeiten mit wachsender Brutalität in zwischenmenschlichen Auseinandersetzungen, die vielfältigen Formen versteckter und offener Fremdenfeindlichkeit, Übergriffe gegen Minderheiten und Randgruppen in der Gesellschaft, Antisemitismus, Rassismus sowie die unterschiedlichen Formen der Bildung neonazistischer, rechtsextremer Gruppen und Parteien. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass eine latente Bereitschaft zur stillschweigenden Duldung dieser Entwicklung bei einer weitaus größeren Zahl von Mitmenschen vorhanden ist, als unmittelbar an auffälligen Aktionen beteiligt sind. Dieser für den demokratischen Rechtsstaat und für den Wirtschaftsstandort Brandenburg gefährlichen Entwicklung muss mit allen Mitteln des freiheitlichen Rechtsstaats begegnet werden. Brandenburg muss Teil einer Zivilgesellschaft in einem zusammenwachsenden Europa bleiben. Dazu muss auch die Schule im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags beitragen.

2. Berichtspflicht

2.1 Die aktuelle Entwicklung erfordert, dass Schulen und Schulaufsicht in Umsetzung des o. g. Erziehungs- und Bildungsauftrags und in Ausfüllung des § 129 Abs. 3 BbgSchG zusammenarbeiten. Deshalb werden alle Schulen des Landes aufgefordert, eine Abstimmung über die unterrichtliche Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, der sich aus § 4 Abs. 4 BbgSchG wie oben dargestellt ableitet, in Form der Verabredung verbindlicher pädagogischer Ziele vorzunehmen. Die Erfüllung eines solchen komplexen Erziehungs- und Bildungsauftrags erfordert einen ganzheitlichen Ansatz schulischen pädagogischen Handelns. Das bedeutet, dass daran alle am Schulleben Beteiligten: Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern zusammenarbeiten. Es gibt deshalb auch ausdrücklich keine eindeutig zu präferierende Methode der unterrichtlichen Behandlung oder Beschränkung auf einzelne Fächer, wenngleich den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern sicherlich eine besondere Verantwortung zur Darstellung und Aufarbeitung historisch/politischer Bezüge zukommt.

2.2 Alle Schulen sind gemäß § 9 Abs. 1 der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung vom 12.10.1999 verpflichtet, Vorfälle mit rechtsextremen Hintergrund unaufgefordert den staatlichen Schulämtern zur Kenntnis zu geben.

3. Beratung und Unterstützung

3.1 Die staatlichen Schulämter sind gehalten, die Schulen beratend zu unterstützen und bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres von allen Schulen die Berichte über die verabredeten pädagogischen Ziele und deren Umsetzungsstrategien entgegenzunehmen und in geeigneter Weise auszuwerten. Den Schulen stehen für die Verabredung der pädagogischen Ziele und deren Umsetzung die von der Landesregierung im Rahmen des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg - gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ entwickelten Unterstützungssysteme zur Verfügung. Ansprechpartner sind die Fachkräfte der regional zuständigen Beratungssysteme für Schulen an den staatlichen Schulämtern. Arbeitsmaterialien und Medien zu einzelnen Themen sind über das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg, das Medienpädagogische Zentrum und die RAA erhältlich.

3.2 Die Beratungssysteme für Schulen werten diese Zuarbeiten der Schulen aus und unterstützen die Schulen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung dieser pädagogischen Zielvereinbarungen.

Rundschreiben 10/02

Vom 8. April 2002
Gz.: 25.11 - Tel.: 866 - 3755

Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern

- hier: 1. Wechsel im Bewerbungs- und Auswahlverfahren
2. Übernahme im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Tauschverfahren)

- Anlagen: 1. KMK-Beschluss vom 10.05.2001
2. Muster Freigabeerklärung
3. Antragsformular
4. Mitteilung Nr. 52/98
5. Behördenverzeichnis

Gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 (Anlage 1) können Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst eines Landes beschäftigt sind und in den öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes wechseln wollen, sowohl am Bewerbungs- und Auswahlverfahren (allgemeines Einstellungsverfahren) als auch am Einigungsverfahren (besonderes Tauschverfahren) der Bundesländer teilnehmen.

Die Verfahren sind nach folgenden Maßgaben zu führen:

1. Wechsel von im Schuldienst stehenden Lehrkräften über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren (allgemeines Einstellungsverfahren)
 - 1.1 Lehrkräfte des Landes Brandenburg können jederzeit an einem Bewerbungsverfahren in einem anderen Land teilnehmen, sie sind verpflichtet, ihrer Bewerbung eine Erklärung des zuständigen staatlichen Schulamtes über die Freigabe beizufügen.
 - 1.2 Das aufnehmende Land verpflichtet sich, das abgebende Land zum frühestmöglichen Zeitpunkt über eine vorgesehene Einstellung bzw. Stellenbesetzung zu informieren.
 - 1.3 Der Wechsel im Bewerber- und Auswahlverfahren erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn, in Ausnahmefällen auch zum Beginn des Schulhalbjahres.
 - 1.4 Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren ist die Freigabeerklärung der jeweiligen zuständigen Dienstbehörde (siehe Anlage 2), die bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils zum nächsten Schulhalbjahr erklärt wird und im Hinblick auf die Unterrichtsplanung in ihrer Wirksamkeit beschränkt ist. Sie tritt, wenn vorher keine Einstellungs- oder Übernahmezusage des anderen Bundeslandes vorliegt, einen Monat vor Beginn des nächsten Schulhalbjahres außer Kraft. Ausnahmen hiervon sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der ggf. abgebenden Dienstbehörde und dem aufnehmenden Bundesland möglich.
 - 1.5 Dienst- und arbeitsrechtliche Hinweise zur Versetzung bzw. zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - 1.5.1 Gemäß § 86 des Landesbeamtengesetzes kann der Beamte zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Versetzung wird vom abgebenden staatlichen Schulamt ausgesprochen. Durch die Versetzung

des Beamten in ein Amt eines anderen Dienstherrn wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

Bei der Aufnahme von Lehrkräften aus anderen Bundesländern gilt das entsprechend. Diese Lehrkräfte dürfen nur dann in den Schuldienst des Landes Brandenburg übernommen werden, wenn sie über eine Lehrbefähigung verfügen, die in § 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes beschrieben ist. Danach muss bei Lehrkräften mit einer Lehramtsbefähigung aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland in jedem Einzelfall gemäß den §§ 18, 19 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz die erworbene Lehramtsbefähigung durch das Landesprüfungsamt anerkannt werden. Erst dann kann durch das jeweilige staatliche Schulamt als künftige zuständige Dienststelle entschieden werden, ob der Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen werden darf.

- 1.5.2 Gemäß § 58 BAT-O kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen in Form eines Auflösungsvertrages jederzeit beendet werden.

Für Lehrkräfte, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten die Kündigungsfristen gemäß § 53 BAT-O. Ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Hinweis, ein neues Arbeitsverhältnis zu besseren Bedingungen einzugehen, besteht nicht. Die Aussicht auf eine bessere Stelle ist nach ständiger Rechtsprechung kein ausreichender Grund für eine außerordentliche Kündigung.

Die ordentliche Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich nicht möglich. Zwar wird mit den befristet eingestellten Lehrkräften ebenfalls wie bei den unbefristet Beschäftigten im Arbeitsvertrag die Geltung des BAT-O vereinbart, so dass auch im Rahmen der befristeten Arbeitsverhältnisse zunächst § 53 BAT-O gilt. § 53 BAT-O regelt allerdings nur die Kündigungsfristen, nicht das Kündigungsrecht. Es gilt soweit § 15 Absatz 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

2. Wechsel von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (besonderes Tauschverfahren)
 - 2.1 Grundlage ist weiterhin die Vereinbarung über „Einheitliche Regelungen für den Lehreraustausch zwischen den Ländern“, und das Verfahren zur Durchführung dieser Vereinbarung vom 16.2.1978 in der Fassung vom 14.1.1988, die nach dem eingangs zitierten KMK-Beschluss überarbeitet wird.
 - 2.2 Lehrkräfte können danach auch einen Antrag für das Einigungsverfahren stellen. Über das Einigungsverfahren soll Lehrkräften insbesondere aus sozialen Grün-

den, z. B. zur Familienzusammenführung, eine zusätzliche Möglichkeit eines Länderwechsels eröffnet werden.

2.3 An diesem besonderen Verfahren sind im Land Brandenburg die jeweils personalaktenführende Dienstbehörde (staatliche Schulämter), das federführend zuständige Schulamt Cottbus und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beteiligt.

2.4 Der Wechsel im Tauschverfahren zwischen den Bundesländern erfolgt jeweils zum Beginn des Schuljahres (Haupttermin) und zum Beginn des Schulhalbjahres (1. August bzw 1. Februar eines Jahres), die Tauschverhandlungen hierzu finden Ende März/Anfang April für den Termin 1. August des Jahres und Ende September/Anfang Oktober für den Termin 1. Februar des Folgejahres statt.

3. Verfahrensgrundsätze für Anträge von Brandenburger Lehrkräften auf Versetzung in ein anderes Bundesland im Rahmen des besonderen Tauschverfahrens.

3.1 Die Versetzungsanträge sind auf den vorgesehenen Formularen in fünffacher Ausfertigung zu stellen, ein Antragsmuster ist beigelegt (Anlage 3). Wird der Antrag für mehr als ein Bundesland gestellt, sind pro Zielland fünf Ausfertigungen erforderlich.

Die Anträge können jeweils nur zu einem Tauschtermin gestellt werden. Führen sie nicht zu einer Versetzung, ist bei weiter bestehendem Versetzungswunsch ein erneuter termingerechter Antrag erforderlich.

3.2 Antragsvoraussetzungen

Versetzungsanträge können Lehrkräfte stellen, die im öffentlichen Schuldienst des Landes Brandenburg in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis als Angestellte oder in einem Beamtenverhältnis stehen.

Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, für die keine Bewährungsfeststellung nach der mit Ablauf des 31.12.1996 außer Kraft gesetzten Bewährungsanforderungsverordnung getroffen wurde, ist in allen Fällen eine Feststellung über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen im Rahmen eines Antrages auf Teilnahme am Lehreraustausch zwischen den Bundesländern entsprechend meiner Mitteilung Nr. 52/98 vom 18.12.1998 (siehe Anlage 4) erforderlich.

Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, für die keine Bewährungsfeststellung nach der mit Ablauf des 31.12.1996 außer Kraft gesetzten Bewährungsanforderungsverordnung getroffen wurde, sondern die nur unter den Voraussetzungen des Grundsatzbeschlusses Nr. 23 des Landespersonalausschusses vom 29.04.1998 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, ist keine gesonderte Feststellung über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen im Rahmen eines Antrages auf Teilnahme am Lehreraustausch zwischen

den Bundesländern entsprechend meiner Mitteilung Nr. 52/98 vom 18.12.1998 (s. Anlage 4) erforderlich. Der Landespersonalausschuss hat in dem vorgenannten Grundsatzbeschluss die gleichen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis festgestellt, die Lehrkräfte erfüllen mussten, die nach der Bewährungsanforderungsverordnung in ein Beamtenverhältnis übernommen wurden.

Bei Anfragen bitte ich den Sachverhalt, ggf. unter Beifügung des Grundsatzbeschlusses Nr. 23 und auszugsweise des Textes des § 51 der Schullaufbahnverordnung, entsprechend zu erläutern.

3.3 Freigabe der Lehrkraft

Zur Erklärung der Freigabe auf dem Antrag gilt Nr. 1.4 entsprechend.

3.4 Weitergabe der Anträge und Versendung der Personalakten zur Einsichtnahme

Die Dienstbehörde prüft die Angaben der Lehrkräfte und beteiligt die Personalvertretung. Vier Ausfertigungen des Versetzungsantrages sind an das für das Einigungsverfahren zwischen den Bundesländern federführende Schulamt Cottbus mit der Stellungnahme des Personalrates und dem Bearbeitungsvermerk des staatlichen Schulamtes abzugeben. Wird die Freigabe durch das staatliche Schulamt verweigert, ist eine kurze Begründung insbesondere auch mit Blick auf Nr. 1.2 des KMK-Beschlusses vom 10.05.2001 (großzügiges Freigabeverfahren) beizufügen. Gegebenenfalls kann die Zustimmung des Personalrates auch nachgereicht werden, wenn sonst die Abgabefristen nicht eingehalten werden können.

Das federführende Schulamt verfährt mit den ihm übersandten Versetzungsanträgen wie folgt:

- Eine Ausfertigung erhält die entsprechende Dienstaufsichtsbehörde des Zielbereiches im anderen Bundesland zur Vorabinformation. Der Zielbereich ist den Versetzungsanträgen zu entnehmen, für die entsprechende Zuordnung liegt das Behördenverzeichnis sowie soweit vorhanden, Gebietskarten und Anschriftenverzeichnisse bei (Anlage 5).
- Eine Aufstellung der Zielländer, für die bereits den Anträgen auch die Personalakte der betreffenden Lehrkraft zur Einsichtnahme beizufügen sind, wird von mir bekannt gegeben und bei Bedarf aktualisiert. Für die anderen Behörden ist im Anschreiben die Bitte aufzunehmen, die Personalakte bei Interesse zur Einsichtnahme anzufordern.
- Eine Ausfertigung erhalten einschließlich einer Übersicht, in der alle Lehrkräfte mit Namen, Vornamen, Lehramt, Status und Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe sowie die Freigabe oder Nichtfreigabe aufgeführt sind, die Kultusministerien der anderen Bundesländer jeweils zusammengefasst für ihren Bereich.

- Eine Antragsausfertigung erhält das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
Das federführende Schulamt fügt den Anträgen zwei nach Zielländern und zwei nach dem Herkunftsschulamt geordnete Übersichten der Lehrkräfte sowie eine erste Einschätzung der Tauschmöglichkeiten im Vergleich mit den an einer Versetzung nach Brandenburg interessierten Lehrkräften bei. Diese Listen enthalten die Angaben zu Namen, Vornamen, Lehramt, Status und Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe, Zielland, Herkunftsschulamt, gegebenenfalls zusammengefasste Kurzbegründung sowie die Freigabe beziehungsweise Nichtfreigabe. Eine Ausfertigung verbleibt beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im für das besondere Tauschverfahren zwischen den Ländern zuständigen Referat; die zweite Ausfertigung dieser Übersicht erhält der Hauptpersonalrat über das hierfür zuständige Referat im MBS zur Information und Abgabe seines Votums.
 - Eine Ausfertigung des Antrages verbleibt beim staatlichen Schulamt und wird zur Personalakte genommen.
- 3.5 Über zurückgezogene Versetzungsanträge, werden das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und das federführende Schulamt unter Angabe der Gründe, soweit sie bekannt sind, und die Dienstbehörde des beantragten Ziellandes vom staatlichen Schulamt unterrichtet.
- 3.6 Termine
- 3.6.1 Die Anträge sind beim staatlichen Schulamt:
für den Wechsel zum 1. August bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres und
für den Wechsel zum 1. Februar bis spätestens 31. Juli des Vorjahres einzureichen.
- 3.6.2 Für die Weitergabe der Anträge an das federführende Schulamt Cottbus ist
für den Wechsel zum 1. August der 15. Februar des laufenden Jahres und
für den Wechsel zum 1. Februar der 15. August des Vorjahres maßgebend.
- 3.6.3 Anträge an das MBS und die Kultusministerien der anderen Bundesländer sind
für den Wechsel zum 1. August bis zum 1. März des laufenden Jahres und
für den Wechsel zum 1. Februar bis zum 1. September des Vorjahres weiterzuleiten.
- Anträge, die nach dem Abgabetermin beim staatlichen Schulamt eingehen, sind bereits dort als verspätet zurückzuweisen. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem federführenden Schulamt weiter geleitet werden.
4. Verfahren bei Anträgen von Lehrkräften anderer Bundesländer auf Versetzung im Rahmen des Einigungsverfahrens nach Brandenburg.
- 4.1 Die Anträge werden von den Behörden des Herkunftslandes an das federführende Schulamt gesandt. Das federführende Schulamt informiert die infrage kommenden Schulämter und koordiniert die Prüfungsergebnisse der jeweiligen Dienstbehörden zu Einsatz- und Übernahmemöglichkeiten.
- 4.2 In den Fällen, in denen den staatlichen Schulämtern die Versetzungsanträge von den Behörden des Herkunftslandes direkt zugeleitet werden, bitte ich ebenfalls die Einsatz- und Übernahmemöglichkeiten zu prüfen und dem federführenden Schulamt umgehend das Ergebnis mit der Übersendung der Anträge mitzuteilen.
- 4.3 Die Prüfung der Einsatzmöglichkeit ist spätestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Verhandlungen, also in der Regel Anfang März bzw. Anfang September abschließend dem federführenden Schulamt mitzuteilen. Von Unterrichtungen der Behörden des Herkunftslandes ist abzusehen, diese bleiben dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorbehalten.
- 4.4 Das federführende Schulamt erfasst in einer Übersichtsliste nach Herkunftsländern und Antragsziel (Staatliches Schulamt) geordnet, die an einer Versetzung interessierten Lehrkräfte der anderen Bundesländer und legt diese mit jeweils einer Antragsausfertigung dem MBS vor.
Die Liste enthält Angaben zu Namen, Vornamen, Lehramt, Status und Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe, Herkunftsland, Zielbereich, Kurzbegründung sowie die Angabe zur Freigabe oder Nichtfreigabe. Eine Ausfertigung dieser Übersicht erhält über das Referat 23 der Hauptpersonalrat zur Information und der Bitte ggf. sein Votum abzugeben.
Diesen Übersichten ist eine Einschätzung der Tauschmöglichkeiten im Vergleich mit den an einer Versetzung in andere Bundesländer interessierten Lehrkräften (siehe Ziffer 3) beizufügen.
- 4.5 Die Personalakten sind bei Bedarf und insbesondere bei hohem Interesse an einer Übernahme von der Dienstbehörde zur Einsichtnahme anzufordern.
5. Verfahren nach den Tauschverhandlungen
- 5.1 Unmittelbar nach den Tauschverhandlungen wird das federführende Schulamt vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über das vorläufige im Lauf der Nachbereitung noch endgültig abzustimmende Ergebnis in Kenntnis gesetzt und informiert die staatlichen Schulämter über die vereinbarten Personalzu- und Abgänge. Diese leiten die zur Versetzung bzw. Übernahme erforderlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Schritte in eigener Zuständigkeit ein.

Die staatlichen Schulämter unterrichten ihre Dienstkräfte, ob und ggf. unter welchen Bedingungen sie vorbehaltlich der noch ausstehenden Abstimmung berücksichtigt sind oder ob ein Tausch zu dem gewünschten Termin nicht erfolgen kann.

5.2 Zugänge aus anderen Bundesländern

Die Zusage der beabsichtigten Übernahme in das Land Brandenburg im Tauschverfahren erfolgt vorbehaltlich der Beteiligung des örtlichen Personalrates gemäß § 63 des Personalvertretungsgesetzes im Rahmen der Mitbestimmung und der Anerkennung der Lehrbefähigung durch das Landesprüfungsamt, ggf. auch der Bestätigung der gesundheitlichen Eignung durch eine amtsärztliche Untersuchung. Eine endgültige Zusage ist erst danach möglich.

Spätestens nach dieser Absichtserklärung sind von den staatlichen Schulämtern die Personalakten der zu übernehmenden Lehrkräfte anzufordern.

Lehrkräfte dürfen nur dann in den Schuldienst des Landes Brandenburg übernommen werden, wenn sie über eine Lehrbefähigung verfügen, die in § 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes beschrieben ist. Danach muss bei Lehrkräften mit einer Lehramtsbefähigung aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland in jedem Einzelfall nach den §§ 18 und 19 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes durch das Landesprüfungsamt eine Anerkennung über die erworbene Lehramtsbefähigung erfolgen. Erst dann kann durch das jeweilige staatliche Schulamt als künftige zuständige Dienststelle entschieden werden, ob eine Übernahme im Tauschverfahren möglich ist.

Die gesundheitliche Eignung kann nach Aktenlage beurteilt werden, nur bei begründeten Zweifeln ist eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Der Personalrat ist gemäß § 63 Personalvertretungsgesetz im Rahmen der Mitbestimmung zu beteiligen. Das Ergebnis ist umgehend dem federführenden Schulamt mitzuteilen.

Die staatlichen Schulämter erklären bei Vorliegen aller Voraussetzungen gegenüber den anderen Bundesländern die Bereitschaft zur Übernahme, bei Beamten die Bitte zur Versetzung gemäß § 123 in Verbindung mit § 18 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Für Angestellte sind die weiteren arbeitsrechtlichen Schritte zwischen dem staatlichen Schulamt und der abgebenden Dienstaufsichtsbehörde des Herkunftslandes abzustimmen.

5.3 Abgänge aus Brandenburg

Die Versetzung von Beamten aus persönlichen Gründen wird unter Hinweis darauf, dass eine Reise- und Umzugskostenvergütung sowie eine Trennungsschädigung nicht gewährt werden kann, nach der Er-

klärung der Übernahmebereitschaft und der Bitte um Versetzung des übernehmenden Bundeslandes durch das staatliche Schulamt ausgesprochen.

Für Angestellte sind nach der Erklärung der Übernahmebereitschaft durch das aufnehmende Bundesland die weiteren arbeitsrechtlichen Schritte zwischen dem staatlichen Schulamt und der aufnehmenden Dienstbehörde abzustimmen.

- 5.4 Sollte ein vereinbarter Tausch nicht zustande kommen, ist sowohl das federführende Schulamt als auch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport umgehend unter Angabe des Grundes zu unterrichten. Das federführende Schulamt korrigiert die Ergebnisliste entsprechend.
6. Für Zugänge im Lehrertauschverfahren im Sinne von Nr. 2 dieses Rundschreibens kann das übernehmende staatliche Schulamt aus dem Stellenrahmen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach Maßgabe der stellenwirtschaftlichen Möglichkeiten je eine Vollzeit Einheit für ein Schuljahr (Übernahmen zum 1. August) bzw. ein Schulhalbjahr (Übernahmen zum 1. Februar) erhalten.
7. Mein Rundschreiben Nr. 62/95 vom 23.11.1995 wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Anlage 1

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTURMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern

(Beschluss der Kultusministerkonferenz
vom 10.05.2001)

Jede Lehrkraft kann sich nach Abschluss der Lehrerausbildung bundesweit bewerben und dort in den Schuldienst eingestellt werden, wo sie nach erfolgter Auswahl ein Angebot erhalten hat.

Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst eines Landes beschäftigt sind und das Land wechseln wollen, können unter Beachtung des Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtskontinuität von einem anderen Land nach folgendem Verfahren übernommen werden:

1. Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- 1.1 Lehrkräfte können jederzeit an Bewerbungsverfahren in einem anderen Land teilnehmen. Sie sind verpflichtet, ihrer Bewerbung eine Erklärung über die Freigabe seitens ihrer Dienststelle beizufügen.
- 1.2 Die Länder verpflichten sich, Freigabeerklärungen so großzügig wie möglich unter Beachtung dienstlicher Interessen zu erteilen, sie kommen überein, eine Freigabeerklärung in der Regel nicht später als zwei Jahre nach der Erstantragsstellung auf Freigabe zu erteilen (z. B. bei Einsatz in abiturvorbereitenden Kursen oder bei schulspezifischen Mangelsituationen).
- 1.3 Die Familienzusammenführung steht für die Kultusministerkonferenz im Mittelpunkt der Bemühungen. Die Kultusministerkonferenz strebt an, in allen Ländern Freigabeerklärungen zur Familienzusammenführung zu erreichen. Sie appellieren an die Finanzminister, über die Regelung des § 107 b BeamtVG hinaus Versorgungsbezüge in diesen Fällen anteilig zu übernehmen. Eine entsprechende gesetzliche Festschreibung ist anzustreben.
- 1.4 Das aufnehmende Land verpflichtet sich, das abgebende Land zum frühestmöglichen Zeitpunkt über eine vorgesehene Einstellung bzw. Stellenbesetzung zu informieren.
- 2. Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Tauschverfahren)
 - 2.1 Lehrkräfte können auch einen Antrag für das Einigungsverfahren stellen. Über das Einigungsverfahren soll Lehrkräften insbesondere aus sozialen Gründen, z. B. zur Familienzusammenführung, eine zusätzliche Möglichkeit eines Länderwechsels eröffnet werden.
 - 2.2 Um möglichst vielen Lehrkräften einen Länderwechsel zu ermöglichen, wird das Ländertauschverfahren flexibilisiert, z. B. durch fächer- und lehramtsübergreifende Handhabung.
 - 2.3 Die Länder werden die Anerkennung einer Lehrbefähigung von im Schuldienst befindlichen Lehrkräften entsprechend den Beschlüssen zur Anerkennung von Lehrkräften (Husum 1999) großzügig handhaben.

- 2.4 Der erforderliche Arbeitsaufwand in den Schulbehörden wird durch ein EDV-Verfahren vermindert, dessen einheitlicher Minimal-Datenkatalog von allen Ländern angewandt wird.
- 3. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
Die Übernahme im Verfahren zu 1. und 2. erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn, in Ausnahmefällen auch zum Beginn des Schulhalbjahres.

Die Vorschläge sollen auch Anwendung finden für Lehrkräfte an Privatschulen und für an deutschen Schulen im Ausland tätige Bundesprogrammlehrkräfte.

Anlage 2

Staatliches Schulamt Ort, Datum

.....

.....

Freigabeerklärung

Für die Lehrkraft Frau/Herrn _____,
(Vor- und Nachname)

geb. am _____, wird für die Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren eines anderen Bundeslandes die Freigabe erteilt.

Die Freigabe wird zum nächsten Schulhalbjahr, d. h. zum _____ erklärt und ist im Hinblick auf die Unterrichtsplanung in ihrer Wirksamkeit beschränkt. Sie tritt, wenn vorher keine Einstellungs- bzw. Übernahmezusage des anderen Bundeslandes vorliegt, einen Monat vor Beginn des nächsten Schulhalbjahres, das ist der 1. _____ außer Kraft. Ausnahmen hiervon sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der abgebenden Dienstbehörde und dem aufnehmenden Bundesland möglich.

(Unterschrift)

Hinweise

1. Reichen Sie bitte Ihren Antrag mit 4 Kopien ein (bei mehreren Zielländern mit jeweils 5 weiteren Kopien). Notwendige Erläuterungen und Belege heften Sie jeweils an Antrag und Kopien.
2. Füllen Sie bitte den Vordruck mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig aus und achten Sie auf die Lesbarkeit der Kopien.
3. Der Antrag soll 6 Monate vor dem jeweiligen Termin bei der personalaktenführenden Behörde des Herkunftslandes (derzeitiger Dienstherr) eingegangen sein.

ANTRAG AUF VERSETZUNG/ÜBERNAHME
 IN EIN ANDERES LAND DER
 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 IM RAHMEN DES
 LEHRERTAUSCHVERFAHRENS

ALLGEMEINES

1	Termin (bitte nur <u>einen</u> Termin eingeben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Herkunftsland	3	Personalaktenführende Behörde des Herkunftslandes
4	Zielland (bei mehreren Zielländern Rangfolge)		
5	Personalaktenführende Behörde(n) des Ziellandes (der Zielländer)		
6	Bisherige Anträge (Termin, Zielland)		

ANGABEN ZUR PERSON

7	Familienname	8	Geburtsname, frühere Familiennamen
9	Vorname(n)	10	Geburtsdatum, -ort
11	Familienstand <input type="checkbox"/> verheiratet seit <input type="checkbox"/> nicht verheiratet	12	Kinder (Zahl, Alter)
13	Derzeitige Privatanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Telefon (mit Vorwahl)		
14	Ggf. künftige Privatanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Telefon (mit Vorwahl)		

RECHTSSTELLUNG

15	Beamte: Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe	16	Ernennung zum Beamten/zur Beamtin <input type="checkbox"/> auf Probe am <input type="checkbox"/> auf Lebenszeit am
17	Angestellte: Dienstbezeichnung, Vergütungsgruppe	18	Unbefristetes Vertragsverhältnis <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

ANTRAGSBEGRÜNDUNG (bitte ausführlich erläutern, ggf. weitere Angaben auf gesondertes Blatt)

19	
----	--